

UNION

Versicherungsdienst
GmbH

VERSICHERUNGSHANDBUCH

für Unternehmen in der Sozialwirtschaft



INHALTSVERZEICHNIS

I. INFORMATIONEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Gebäudeversicherung	3
2. Inventarversicherung	4
3. Elektronikversicherung	5
4. Maschinenversicherung	6
5. SecurITy-Police	7
6. Betriebsunterbrechungsversicherung	8
7. Betriebshaftpflichtversicherung	9
8. Privathaftpflichtversicherung	10
9. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (EVH)	11
10. EVH Premium	12
11. EVH Data Risk	13
12. Unfallversicherung	14
13. Straf-Rechtsschutzversicherung	15
14. Rechtsschutz-Versicherung	16
15. Dienstreise-Fahrzeugversicherung	17
16. Bauversicherungsschutz (Allgemein)	18
17. Bauleistungsversicherung (Allgemein)	19
18. Kfz-Versicherung (Allgemein)	20
19. Sonstige Versicherungen	21

II. INFORMATIONEN ZUM THEMA SCHADEN

1. Verhalten im Schadenfall	23
2. Schadenmeldung	25
3. Schadenbeispiele	28

Hinweis

Dieses Handbuch dient der unverbindlichen Information und ist keine Wiedergabe der gesamten Vertragsinhalte.



Hieraus leiten sich weder für den Versicherer noch für den Versicherungsnehmer oder für den Versicherungsmakler Rechte oder Pflichten ab. Ausschlaggebend für den Versicherungsschutz ist ausschließlich der jeweils geschlossene Versicherungsvertrag, inklusive der darin vereinbarten Bedingungen.

I. INFORMATIONEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Gebäudeversicherung

Versichertes Risiko:

Gebäude und sonstige bauliche Anlagen (z.B. Einfriedungen, Pflasterungen, Beleuchtungsanlagen) sowie außen am Gebäude angebrachte Sachen (z. B. Antennen, Markisen etc.).

Versicherte Gefahren (wahlweise):

- Feuer, Explosion, Blitzschlag und Anprall/Absturz eines Flugkörpers
- bestimmungswidriger Austritt von Leitungswasser und Nässeschäden
- Sturm (mind. Windstärke 8) und Hagel
- Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Lawinen etc.)
- Unbenannte Gefahren

Entschädigungsleistung:

- Ersatz von versicherten Sachen – Reparatur bis hin zum Neuwertersatz bei einem Totalschaden
- Infolge des Versicherungsfalles notwendige Aufräum- und Abbruchkosten der Schadenstätte; ebenfalls die Entsorgung von versicherten Sachen, die z. B. nach einem Brand als Sondermüll gelten
- Infolge des Versicherungsfalles notwendige Bewegungs- und Schutzkosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen

Individuelle Selbstbeteiligungen sind möglich.

Besondere Deckungserweiterungen:

- Schäden durch bestimmungswidrig aus Feuerlöschanlagen austretendes Wasser sind mitversichert.
- Ableitungsrohre außerhalb des Gebäudes sind versichert, sofern die Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
- Schäden an Zuleitungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude dienen, sind mitversichert.
- Das notwendige Entfernen und Abtransportieren von Bäumen und sonstigen Anpflanzungen vom Versicherungsgrundstück sowie die Wiederbepflanzung mit jungen Trieben ist mitversichert.

Wichtiger Hinweis zu Leerständen:

! Leerstände sind unverzüglich der Union anzuzeigen. Folgende Sicherheitsvorschriften sind zwingend bei Leerstand einzuhalten:

- Wöchentliche Begehung der Objekte mit Prüfung auf Verschluss aller Öffnungen
- Prüfung, ob alle Innentüren zu (wegen Rauchausbreitung), jedoch (wegen Vandalismus) nicht abgeschlossen sind
- Entfernung aller mobilen brennbaren Materialien aus dem Gebäude
- Heizungsbetrieb im Winter
- Entleerung von wasserführenden Leitungen

2. Inventarversicherung

Versichertes Risiko:

Die gesamten Einrichtungen und Vorräte. Persönliches Eigentum und eingebrachte Sachen der Betriebsangehörigen, außer Kraftfahrzeuge. Bestehende Hausratversicherungen gehen vor. Bargeld nur, wenn in Verwahrung genommen. Außerdem fremde Sachen (z. B. Leasing), sofern für diese Sachen die Gefahr zu tragen ist.

Versicherte Gefahren (wahlweise):

- Feuer, Explosion, Blitzschlag und Anprall/Absturz eines Flugkörpers
- Bestimmungswidriger Austritt von Leitungswasser und Nässeschäden
- Einbruchdiebstahl (auch Aufbrechen verschlossener Behältnisse) und Raub
- Sturm (mind. Windstärke 8) und Hagel
- Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Lawinen etc.)
- Unbenannte Gefahren

Entschädigungsleistung:

- Ersatz von versicherten Sachen – Reparatur bis hin zum Neuwertersatz bei einem Totalschade
- Infolge des Versicherungsfalles notwendige Aufräum- und Abbruchkosten der Schadenstätte; auch die Entsorgung von versicherten Sachen, die z. B. nach einem Brand als Sondermüll gelten, ist versichert
- Infolge des Versicherungsfalles notwendige Bewegungs- und Schutzkosten (sofern nötig, wird auch unbeschädigtes Inventar, z. B. zu dessen Schutz bei den Aufräumarbeiten, entsprechend gelagert)

Individuelle Selbstbeteiligungen sind möglich.

Besondere Deckungserweiterungen:

- Durch Einbruch verursachte Schäden an Gebäudebestandteilen (Türen, Fenster o. ä.) sind mitversichert.
- Aufwendungen für provisorische Reparaturen (Notverglasung o. ä.) sowie Schlossänderungskosten sind mitversichert.

Versicherungsschutz für Bargeld und ähnliches:

Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und sonstige Wertsachen sind nur versichert, wenn folgender Verschluss gegeben ist:

- in verschlossenen Panzer-Geldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlschränken mit mehrwandiger Tür
- unter anderem Verschluss in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst
- ohne besonderen Verschluss jedoch in einem verschlossenen Raum

3. Elektronikversicherung

Versichertes Risiko:

Sämtliche Anlagen und Geräte der Allgemein- und Medizintechnik sind versicherbar. Mitversichert sind jeweils auch Fremdgeräte, die gemietet, geleast, geliehen werden oder anderweitig zur Verfügung gestellt worden sind, soweit der Schaden zu Lasten des Versicherungsnehmers geht.

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Geräte und Anlagen.

Versicherte Gefahren:

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter,
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung,
- Unterschlagung,
- Diebstahl.

Zu den wenigen **Ausschlüssen** zählen Schäden durch betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung oder Alterung sind nicht vom Versicherungsschutz erfasst.

Entschädigungsleistung:

- Im Falle eines Teilschadens werden alle für die Wiederherstellung des früheren betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen entschädigt.
- Im Falle eines Totalschadens wird der Neuwert entschädigt.
- Der Wert des Altmaterials wird abgezogen.
- Infolge des Versicherungsfalles notwendige
 - Sachverständigenverfahren,
 - Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums und Luftfrachten.

Individuelle Selbstbeteiligungen sind möglich.

Besondere Deckungserweiterungen:

- Der Versicherer ersetzt Mietgebühren, sofern versicherte Technik aufgrund eines versicherten Schadens gemietet werden muss.
- Die Kosten für eine Fehlalarmierung der Feuerwehr oder Polizei durch eine defekte Alarmanlage sind versichert.
- Versicherungsschutz besteht auch für die Wiederbeschaffung von gekühlten Arzneimitteln, Plasmen, Sera oder Hilfsmitteln bzw. Präparaten, wenn diese durch einen versicherten Schaden an der Kühlanlage verderben oder unbrauchbar werden.

4. Maschinenversicherung

Versichertes Risiko:

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten stationären Maschinen, maschinellen Einrichtungen und sonstigen technischen Anlagen, sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet.

Versicherte Gefahren:

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter,
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung,
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen,
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel,
- Zerreißen infolge Fliehkraft,
- Überdruck oder Unterdruck,
- Sturm, Frost oder Eisgang.

Zu den wenigen **Ausschlüssen** zählen Schäden durch betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung oder Alterung sind nicht vom Versicherungsschutz erfasst.

Entschädigungsleistung:

- Im Falle eines Teilschadens werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen entschädigt.
- Im Falle eines Totalschadens wird der Wiederbeschaffungspreis einer gleichen, neuen Sache abzüglich einer Amortisation, die aufgrund der technischen Gegebenheiten der Maschine/Anlage festgelegt wird, entschädigt.
- Der Wert des Altmaterials wird abgezogen.
- Infolge des Versicherungsfalles notwendige Sachverständigenverfahren.

Individuelle Selbstbeteiligungen sind möglich.

Besondere Deckungserweiterungen:

- Versicherungsschutz besteht auch für die zu den versicherten Maschinen und Anlagen gehörende und mit dieser erworbenen Funktionssoftware.
- Der Versicherer ersetzt die Kosten für Provisorien. Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Reparatur/Wiederherstellung, die anlässlich eines entschädigungspflichtigen Maschinenschadens erforderlich werden, damit der Geschäftsbetrieb aufrechterhalten werden kann, sind bis zu 1.000 Euro eingeschlossen.

5. SecurITy-Police

Versichertes Risiko:

Versicherungsschutz besteht für sämtliche Daten und Programme, z. B. Daten aus Dateien und Datenbanken, Systemprogramme, Standardsoftware sowie individuell erstellte Programme. Ebenfalls im Versicherungsschutz enthalten sind auswechselbare Datenträger sowie Lizenzgebühren bei Abhandenkommen von Kopierschutzsteckern.

Versicherte Gefahren und Schäden:

Die SecurITy-Police umfasst eine Software-, eine Betriebsunterbrechungs- und eine Mehrkostenversicherung.

Die **Softwareversicherung** leistet Entschädigung bei nachteiliger Veränderung oder Verlust versicherter Daten oder Programme. Versicherungsschutz besteht auch bei Blockaden des Systemzugangs, unvorhergesehener Beschädigung oder Zerstörung von Datenträgern und Abhandenkommen von Datenträgern durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Sowohl zielgerichtete als auch nichtzielgerichtete Schäden durch Viren, Trojaner, Hackerangriffe und ähnliches sind versichert. Die Hardware muss nicht beschädigt worden sein.

Im Rahmen der **Betriebsunterbrechungs- und Mehrkostenversicherung** sind ein möglicher Ertragsausfall, schadenbedingte Mehrkosten sowie fortlaufende Kosten versichert. Entschädigung wird insbesondere aufgrund eines versicherten Hardware- oder Softwareschadens sowie bei einer Blockade des Systemzugangs geleistet.

Leistungszeit:

Der Leistungszeitraum beträgt wahlweise 30 / 60 / 90 Tage.

Entschädigungsleistung:

Ersetzt werden

- die Wiedereingabe von Daten und Programmen,
- die Wiederbeschaffung von Daten, Programmen und Datenträgern,
- aus dem Schaden resultierende Mehrkosten,
- der Ertragsausfall,
- sonstige nicht namentlich genannte Vermögensschäden.

Versicherungssumme (wahlweise):

Bis zu **3.000.000 Euro** „auf erstes Risiko“

Selbstbeteiligung:

Bis zu einer Schadenhöhe von **250.000 Euro** beträgt die Selbstbeteiligung **1.000 Euro**.

Ab einer Schadenhöhe von **250.000 Euro** beträgt die Selbstbeteiligung **10 Prozent**, maximal 75.000 Euro.

6. Betriebsunterbrechungsversicherung

Versichertes Risiko:

Wird der Betrieb infolge eines Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.

Versicherte Gefahren (wahlweise):

- Feuer, Explosion, Blitzschlag und Anprall/Absturz eines Flugkörpers
- Bestimmungswidriger Ausstritt von Leitungswasser und Nässeschäden
- Sturm (mind. Windstärke 8) und Hagel
- Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Lawinen etc.)
- Unbenannte Gefahren

Haftzeit/Leistungszeit:

- Der Leistungszeitraum beträgt wahlweise 12 / 18 / 24 / 36 Monate

Entschädigungsleistung:

- Ersetzt werden infolge einer Betriebsunterbrechung entgangene Erlöse (beispielsweise durch Belegungsausfall oder Belegungsstörung) sowie fortlaufende Kosten abzüglich ersparter Aufwendungen und sonstiger nicht versicherter Kosten.
- Infolge des Versicherungsfalles notwendige Mehrkosten – beispielsweise für die Anmietung von Ersatzräumen oder die Bereitstellung von Provisorien.
- Infolge des Versicherungsfalles Weiterzahlung von Löhnen und Gehältern – sofern die Weiterzahlung erforderlich ist, um das Personal dem Betrieb zu erhalten.

Individuelle Selbstbeteiligungen sind möglich.

Besondere Deckungserweiterungen:

Mitversichert sind Evakuierungskosten, die dadurch entstehen, dass Personen, die sich auf dem Versicherungsgrundstück aufhalten (z. B. Mitarbeitende, Patienten/-innen, Heimbewohner/-innen und Betreute), aufgrund eines möglicherweise unmittelbar bevorstehenden Explosionsschadens, eines möglicherweise kurzfristig übergreifenden Feuers oder einer anderweitigen versicherten Gefahr evakuiert werden müssen.

- Zu den Evakuierungskosten zählen auch die notwendigen Transportkosten sowie die Mehrkosten einer vorübergehenden auswärtigen Unterbringung, abzüglich ersparter Kosten.
- Mitversichert sind Evakuierungskosten im Zusammenhang mit der Entschärfung explosiver Sachen aus vergangenen Kriegsereignissen, auch wenn sich der Sachschaden nicht realisiert.

7. Betriebshaftpflichtversicherung

Versichertes Risiko:

Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche Dritter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, die sich aus allen Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der versicherten Einrichtung stehen, ergeben.

Versichert sind Schäden aufgrund einfacher und grober Fahrlässigkeit. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben, sind nicht versichert.

Versicherte Leistungen:

- Prüfung von Schadenersatzansprüchen Dritter dem Grunde und der Höhe nach
- Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche
- Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen

Versicherungssummen (beispielsweise):

10.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden

100.000 Euro für Vermögensschäden

Mitversicherte Personen:

Neben der Haftpflicht der Einrichtung steht auch die gesetzliche Haftpflicht der dienstlich für das Unternehmen tätigen Personen unter Versicherungsschutz. Dieser umfasst sowohl alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Personen, als auch Praktikanten/-innen, Leiharbeiter/-innen und weitere Betriebsfremde, sofern sie in den Betrieb eingegliedert wurden.

Besondere Deckungserweiterungen:

- Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen, wenn diese Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen entstanden sind oder diese Sachen zur Durchführung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt wurden (Tätigkeits- bzw. Bearbeitungsschäden).
- Mitversichert sind Mietsachenschäden durch Brand, Leitungswasser oder Abwasser.
- Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommens von fremden Schlüsseln. Versicherungsschutz besteht für die notwendigen Kosten für die Erneuerung von Schlüsseln und Schließanlagen.

9. Privathaftpflichtversicherung

Versichertes Risiko:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen als Privatpersonen aus den Gefahren des täglichen Lebens – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (nicht aber Ehrenamtes) oder einer ungewöhnlichen Beschäftigung.

Der Versicherungsschutz umfasst die wesentlichen Bereiche des Privatlebens. So deckt er beispielsweise die Haftungsrisiken im Straßenverkehr außerhalb des Kfz, im Sport oder durch kleine zahme Haustiere, soweit sie nicht gesondert zu versichern sind, ab.

Versichert sind Schäden aufgrund einfacher und grober Fahrlässigkeit. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben, sind nicht versichert.

Versicherte Leistungen:

- Prüfung von Schadenersatzansprüchen Dritter dem Grunde und der Höhe nach
- Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche
- Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen

Versicherungssummen (beispielsweise):

10.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Versicherte Personen:

Der Versicherungsschutz kann für Betreute, Bewohner oder Mitarbeitende sichergestellt werden.

Deliktunfähigkeitsklausel:

Abweichend von den vertraglichen Bestimmungen beschränkt sich der Versicherungsschutz bei deliktunfähigen bzw. verhaltensgestörten Personen nicht darauf, Ansprüche Dritter abzuwehren, wenn die versicherte Person den Schaden verursacht hat, aber keine Haftung besteht.

In diesen Fällen werden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Deliktunfähigkeit, bis zu einem festgelegten Betrag je Versicherungsfall befriedigt.

Ansprüche untereinander:

Der Versicherungsschutz umfasst gegenseitige Ansprüche zwischen den versicherten Betreuten/Mitarbeitenden und erstreckt sich auch auf Haftpflichtansprüche der Heime/Betreuungsstätten gegen die Betreuten/Mitarbeitenden sowie auf Haftpflichtansprüche der versicherten Mitarbeitenden gegen die Betreuten. Erfasst sind auch Ansprüche der Betreuungsstätten/Heime gegen die Betreuten aus der Beschäftigungs-/Arbeitstherapie heraus.

10. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versichertes Risiko:

Versicherungsschutz besteht unter anderem für den Fall, dass Organe oder Mitarbeitende wegen eines Verstoßes, der von ihnen bei der Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeiten begangen wurde, von einem Dritten haftpflichtig gemacht werden (Drittschäden).

Des Weiteren besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer infolge eines bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeiten von seinen Organen oder Mitarbeitenden fahrlässig begangenen Verstoßes unmittelbar erlitten hat (Eigenschäden).

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden infolge von

Fahrlässigkeit	<i>„Das habe ich ja überhaupt nicht vorhergesehen!“</i>
wissentlicher Pflichtverletzung (nicht für Organe)	<i>„Ich wusste, dass ich das nicht machen durfte, habe aber nicht daran gedacht, dass ein Schaden entstehen könnte; ich wollte doch nur das Beste!“</i>

Eine Inanspruchnahme der versicherten Personen ist im Schadenfall nicht notwendig.

Zu den wenigen Ausschlüssen der Erweiterten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gehören

- vorsätzlich verursachte Vermögensschäden (siehe dazu EVH Premium, S. 21);
- Ansprüche, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden (es sei denn, dass eine ausdrückliche schriftliche Anweisung zum Abschluss, zur Erfüllung oder zur Fortführung des Versicherungsvertrages schuldhaft nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde).

Versicherte Personen:

Versichert sind alle haupt-, neben- und ehrenamtlich für den Versicherungsnehmer tätigen Personen.

Für leitende Mitarbeitende und Organe steht eine höhere Versicherungssumme (Exzedentendeckung) zur Verfügung. Dazu zählen unter anderem Mitglieder der Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer/-in, kaufmännische Direktor/-in, Verwaltungsleiter/-in, ärztliche Direktor/-in, Chefarzte/-innen, Leiter/-in des Rechnungswesens, Leiter/-in des Personalwesens, Leiter/-in des Pflegedienstes.

Versicherungssummen/Höchstentschädigung (wahlweise):

100.000 Euro bis 5.000.000 Euro Grunddeckung für alle Mitarbeitenden

100.000 Euro bis 5.000.000 Euro Exzedentendeckung für Organe, leitende Mitarbeitende

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse innerhalb eines Jahres ist jeweils auf das Dreifache der genannten Versicherungssummen begrenzt.

Selbstbeteiligung:

Eigenschäden:

- 500 Euro im Rahmen der Grunddeckung
- 5.000 Euro im Rahmen der Exzedentendeckung

11. EVH Premium

Versichertes Risiko:

Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, die dem Unternehmen durch die eigenen Organe oder Mitarbeitenden **vorsätzlich** zugefügt werden.

Darüber hinaus werden Vermögensschäden ersetzt, die das Unternehmen durch **vorsätzliche unerlaubte Handlungen** erlitten hat. Versicherungsschutz besteht unter anderem für Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer

- durch mitversicherte Personen selbst zugefügt werden;
- dadurch entstehen, dass mitversicherte Personen Dritten unmittelbar einen Schaden zufügen, für den der Versicherungsnehmer haftet;
- von außenstehenden Dritten durch Eingriffe in die EDV oder durch jede Form von Betrug, Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung (sog. Täuschungsschäden) zugefügt werden (Bereicherung bzw. Bereicherungsabsicht des Dritten erforderlich).

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden infolge von

bedingtem Vorsatz (wissen + in Kauf nehmen)	<i>„Das habe ich zwar kommen sehen, aber ich habe es (billigend) in Kauf genommen.“</i>
Vorsatz (wissen + wollen)	<i>„Ich wollte, dass der Schaden eintritt.“</i>

Versicherte Personen:

Versicherte Personen sind alle versicherten Personen im Sinne der EVH. Mit Ausnahme von:

- Organmitgliedern, soweit sie mit mehr als 20 Prozent am Gesellschaftskapital beteiligt sind.
- Ehemaligen Mitarbeitenden, soweit sie länger als 12 Monate nicht mehr im Arbeitsverhältnis mit dem Versicherungsnehmer stehen.

Versicherungssummen/Höchstentschädigung (wahlweise):

100.000 Euro bis 5.000.000 Euro

Hierbei handelt es sich gleichzeitig um die Höchstentschädigung.

Selbstbeteiligung:

Die Selbstbeteiligung beträgt **500 Euro** je Schadenfall.

Bei folgenden Schäden wird die Entschädigung um die vereinbarte Selbstbeteiligung, mindestens jedoch um **5.000 Euro** gekürzt.

Bei Schäden, die dem Unternehmen

- dadurch entstehen, dass Vertrauenspersonen vorsätzlich oder unberechtigt der Geheimhaltung unterliegende Informationen, Verfahren bzw. Substanzen oder sonstige Betriebsgeheimnisse an unberechtigte Dritte weitergeben;
- zielgerichtet durch außenstehende Dritte vorsätzlich durch rechtswidrige Eingriffe in die EDV oder die Telekommunikationsanlage des Versicherungsnehmers zugefügt werden, ohne dass es auf die Bereicherung des Dritten ankommt;
- während der Laufzeit des Ergänzungsbausteines als Täuschungsschäden von außenstehenden Dritten durch jede Form von Betrug, Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung in der Absicht, sich selbst oder einen Dritten rechtswidrig zu bereichern, zugefügt werden;

12. EVH Data Risk

Versichertes Risiko:

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person (insbesondere für Datenschutz zuständige Mitarbeitende) für Schäden, die im Zusammenhang mit einer Datenbeeinträchtigung entstehen, von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird (Drittschäden).

Darüber hinaus werden Schäden ersetzt, die daraus resultieren, dass betrieblich relevante Daten durch ein schuldhaftes Fehlverhalten eines Mitarbeitenden beeinträchtigt werden (Eigenschäden). Als Eigenschäden werden außerdem Schäden reguliert, bei denen kein schuldhaftes Fehlverhalten eines Mitarbeitenden vorliegt, wenn sie etwa durch Datenrechtsverletzungen, Hacker- oder Denial-of-Service-Angriffe oder Daten-Erpressungen entstanden sind. Auch Betriebsunterbrechungsschäden werden grundsätzlich als Eigenschäden reguliert.

Außerdem umfasst der Versicherungsschutz für Eigenschäden

- Aufwendungen zur Abwehr und Minderung von (drohenden) Reputationsschäden sowie für Krisenmanagement und -kommunikation;
- Aufwendungen für forensische Maßnahmen, insbesondere zur Ermittlung von Schadenursachen und -umfang;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Benachrichtigungs- oder Meldepflichten;
- Aufwendungen zur vollständigen oder teilweisen Wiederherstellung von betrieblich relevanten Daten;
- Aufwendungen zur Abwendung einer Bedrohungslage (dies umfasst nicht die Leistung eines Lösegeldes).

Versicherungssummen/Höchstentschädigung (wahlweise):

250.000 Euro bis 2.000.000 Euro

Hierbei handelt es sich gleichzeitig um die Höchstentschädigung.

Selbstbeteiligung:

Die Selbstbeteiligung beträgt **5.000 Euro** je Schadenfall.

Grundlegende Verhaltensweisen im Umgang mit Daten:

- tägliche Sicherung der elektronischen Daten mit gesonderter Verwahrung des Sicherungsdatenträgers mit entsprechender Sicherstellung der Rücksicherbarkeit;
- Erhaltung der IT-Systeme und Programme in einem ordnungsgemäßen Zustand;
- Ausstattung des EDV-Systems mit einem Schutz/einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen und einer Virenschutzsoftware, die auf dem technisch neuesten Stand gehalten und laufend aktualisiert wird.

13. Unfallversicherung

Versichertes Risiko:

Versicherungsschutz besteht während der Dauer der Zugehörigkeit zu Heimen, Wohnstätten oder sonstigen Einrichtungen des Versicherungsnehmers für Unfälle, die sich während des Aufenthaltes im Heim bzw. in der sonstigen Einrichtung ereignen.

Ebenfalls besteht der Versicherungsschutz während der übrigen Zeit außerhalb der Einrichtung, zum Beispiel Freizeit, Urlaub, Aufenthalt bei den Eltern, Pflegeeltern, Paten, Familien, in Schulen oder ähnlichem (24-Stunden-Deckung).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Zugehörigkeit zur Einrichtung des Versicherungsnehmers

Definition Unfall:

Als Unfall gilt ein plötzliches, von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, wobei der Versicherte unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

Versicherte Leistungen (wahlweise):

- Invalidität (225 % Progression)
- Todesfall
- Krankenhaustagegeld/Genesungsgeld
- Bergungskosten
- kosmetische Operationen
- Zusatz-Heilkosten
- Unfallrente
- Tagegeld

Versicherte Personen:

Der Versicherungsschutz kann für Betreute, Bewohner/-innen oder Mitarbeitende sichergestellt werden. Versicherungsfähig sind auch dauernd pflegebedürftige Personen sowie Menschen mit Behinderung.

Obliegenheiten im Schadenfall:

Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, muss unverzüglich ein Arzt oder eine Ärztin hinzugezogen und dessen/deren Anordnungen befolgt werden. Anschließend ist die Union zu unterrichten.

Für den Anspruch auf eine Invaliditätsleistung muss die Invalidität

- innerhalb von 24 Monaten nach dem Unfall eingetreten sein und
- innerhalb von 36 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt/-in in Textform festgestellt und unter Vorlage eines Arztattestes geltend gemacht werden.

14. Straf-Rechtsschutzversicherung

Versichertes Risiko:

Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standesrechts.

Außerdem umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts im Zusammenhang mit der Halter- oder Eigentümer-eigenschaft der auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Motorfahrzeuge zu Lande.

Versicherte Personen:

Zu den Versicherten zählen die im Versicherungsschein bezeichnete juristische Person oder Gesellschaft als Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer. In den Versicherungsschutz einbezogen sind auch rechtlich nicht selbstständige Nebenbetriebe und Sozialeinrichtungen.

Zu den mitversicherten Personen zählen insbesondere

- gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers sowie sämtliche Mitglieder der Organe in Ausübung der Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;
- alle für den Versicherungsnehmer haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen in Ausübung der Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;
- freie Mitarbeitende in Ausübung der Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.



Als Tätigkeit für den Versicherungsnehmer gilt auch jedes Verhalten, für das der dienstliche Rahmen Voraussetzung ist oder unmittelbar Anlass gegeben hat.

Versicherungssummen (beispielsweise):

2.000.000 Euro im Schadenfall

200.000 Euro als Darlehen für eine mögliche Strafkautions

Versicherte Leistungen:

Der Straf-Rechtsschutz beinhaltet überwiegend angemessene Kostenerstattungen. Angemessen bedeutet, dass der Versicherer anstelle der gesetzlichen Vergütung auch Leistungen aus einer Honorarvereinbarung mit einem Rechtsanwalt trägt. Der Versicherer prüft im Vorfeld die Angemessenheit der Honorarvereinbarung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

Zu den Leistungen gehören u. a.:

- angemessene Rechtsanwalts- und Sachverständigenkosten
- Kosten für eine Firmenstellungnahme sowie Zeugenbeistand im angemessenen Umfang
- Kosten von Verwaltungsgerichts- und Verwaltungsverfahren
- Dolmetscher- und Übersetzungskosten

15. Rechtsschutzversicherung

Versichertes Risiko:

Der Versicherer übernimmt im Rahmen der Betriebsrechtsschutzversicherung bedingungs- gemäß die in Verbindung mit einem Rechtsstreit entstehenden Kosten. Die Aufgabe der Betriebsrechtsschutzversicherung erstreckt sich auf den Kostenschutz in Straf-, Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren.

Unter anderem besteht Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:

- **Schadenersatz-Rechtsschutz**
Der Schadenersatz-Rechtsschutz gilt für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.
- **Arbeits-Rechtsschutz**
Der Arbeits-Rechtsschutz bezieht sich auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche.
- **Sozialgerichts-Rechtsschutz**
Der Sozialgerichts-Rechtsschutz gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Sozialgerichten in Deutschland.
- **Straf-Rechtsschutz**
Der Straf-Rechtsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standesrechts.

Versicherte Personen:

Zu den Versicherten zählen die im Versicherungsschein bezeichnete juristische Person oder Gesellschaft als Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer. In den Versicherungsschutz einbezogen sind auch rechtlich nicht selbstständige Nebenbetriebe und Sozialeinrichtungen.



Als Tätigkeit für den Versicherungsnehmer gilt auch jedes Verhalten, für das der dienstliche Rahmen Voraussetzung ist oder unmittelbar Anlass gegeben hat.

Versicherungssummen (beispielsweise):

2.000.000 Euro im Schadenfall

200.000 Euro als Darlehen für eine mögliche Strafkautions

16. Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Versichertes Risiko:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle privateigenen Kfz, die Mitarbeitende (haupt-, neben-, ehrenamtlich tätige Personen) im Auftrag und im Interesse des Versicherungsnehmers (Betrieb/Einrichtung) für Dienstreisen nutzen. Zu den versicherten Fahrzeugen zählen Pkw, Kombi, Lieferwagen bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht, Motorräder, motorisierte Zweiräder, Wohnwagen, Campingfahrzeuge (bis 100.000 Euro Neuwert).

Versicherungsschutz besteht nur während einer genehmigten Dienstreise. Hierzu zählen ebenfalls Reisen wegen eines Not- oder Bereitschaftsdienstes. Eine Dienstreise beginnt mit Verlassen der Wohnung/Arbeitsstätte und endet mit der Rückkehr. Während privater Unterbrechungen oder Verlängerungen am Bestimmungsort ruht der Versicherungsschutz.



Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen.

Versicherungsumfang:

- Fahrzeugvollversicherung (Voll- und Teilkasko)
- SFR-Verlustversicherung
- Subsidiäre Kraftfahrthaftpflichtversicherung

Versicherte Gefahren/Leistungen:

Die **Teilkaskoversicherung** ersetzt am Fahrzeug entstandene Schäden durch

- Brand oder Explosion,
- Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung,
- unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug,
- einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild,
- Glasbruch an der Verglasung des Fahrzeugs,
- Kurzschluss sowie durch Marderbiss.

Die **Vollkaskoversicherung** enthält alle Leistungen der Teilkaskoversicherung. Darüber hinaus beinhaltet die Vollkaskoversicherung Schäden am Fahrzeug durch

- selbstverschuldete Unfälle,
- Unfallflucht des Schadenverursachers,
- Vandalismus (mut- oder böswillige Handlungen Dritter).

Die **SFR-Verlustversicherung** befriedigt Ersatzansprüche von Mitarbeitenden wegen des finanziellen Verlustes aus der Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes (SFR) infolge eines auf einer Dienstreise verursachten Haftpflichtschadens. Die Entschädigung entspricht der Berechnung des eigenen Haftpflichtversicherers für den Zeitraum von fünf Folgejahren, maximal jedoch der tatsächlichen Schadenhöhe.

Die **Subsidiäre Kraftfahrthaftpflichtversicherung** greift neben der Fahrzeugversicherung mit einer Versicherungssumme von 100 Mio. Euro (max. auf 12 Mio. Euro je Person begrenzt).

17. Bauversicherungsschutz (Allgemein)

Allgemeine Hinweise:

Damit bedarfsgerechter Versicherungsschutz für eine Baumaßnahme sichergestellt werden kann, sollte jede Baumaßnahme **frühzeitig** vor ihrem Beginn gegenüber der Union angezeigt werden. Insbesondere sind der Anzeige folgende Unterlagen beizufügen:

- Baubeschreibung
- Bauzeitenplan (Baubeginn und voraussichtliches Bauende)
- Aufteilung der Baukosten nach Kostenarten (DIN 276)
- Lageplan

Rohbaufeuerversicherung:

Die Rohbaufeuerversicherung bietet Schutz für den entstehenden Neubau u. a. bei Brand, Blitzschlag oder Explosion, aber auch bei Überspannungsschäden durch Blitz.

Nach Baufertigstellung/Abnahme wird die Rohbaufeuerversicherung in eine reguläre Gebäudeversicherung anhand der tatsächlichen Baukosten umgewandelt.

Bauherrenhaftpflichtversicherung:

Für einen Bauherrn bestehen im Rahmen einer Baumaßnahme verschiedene Verpflichtungen, deren Nichteinhaltung zu Schadenersatzansprüchen führen kann, z. B. aufgrund von Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht.

Bauvermögensschaden-Haftpflichtversicherung:

Über die Bauvermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist die durch Organe und Mitarbeitende ausgeübte und benannte Tätigkeit für das benannte Bauvorhaben, mit Ausnahme von medizinischer und handwerklich-technischer Tätigkeit, abgesichert. Versicherungsschutz besteht für Eigen- und Drittschäden.

Versichert sind beispielweise

- der Abschluss fehlerhafter Verträge (Kaufverträge, Architekten/-innen etc.),
- Fehler bei der Einholung von behördlichen Bescheiden und Genehmigungen,
- Nichtbeachtung behördlicher Auflagen,
- Fehler bei der Ausschreibung, Einholung und Prüfung von Angeboten,
- Fehler bei der Vergabe von Bauarbeiten.

18. Bauleistungsversicherung (Allgemein)

Allgemeine Hinweise:

Nach Anzeige einer Baumaßnahme erstellen wir ein entsprechendes Angebot zur Bauleistungsversicherung. Der Versicherungsschutz ist individuell je Baumaßnahme sicherzustellen.



Für die Sicherstellung des Versicherungsschutzes ist die Einreichung eines Deckungsauftrages zwingend notwendig.

Versichertes Risiko:

Versichert ist die Bauleistung (Neu-, An- und Umbauten sowie Sanierungsmaßnahmen) während der Bauphase bis zur vollständigen Ingebrauchnahme.

Versicherte Gefahren:

Versicherungsschutz besteht für unvorhergesehene Beschädigung und Zerstörung der erbrachten Bauleistung.

Zudem umfasst der Versicherungsschutz

- den Verlust von mit dem Gebäude fest verbundenen Sachen (z. B. durch Diebstahl),
- Schäden durch Gewässer, infolge von außer- oder ungewöhnlichem Hochwasser.

Absicherung von Altbauten:

Im Zuge von Um-, An- und Erweiterungsbauten kommt es häufig vor, dass auch in die tragende Konstruktion der Altbausubstanz eingegriffen werden muss. Neben der reinen Einsturzgefahr können auch weitere unvorhergesehene Schäden eintreten.

Sachschäden an Altbauten sind bis 50.000 Euro „auf erstes Risiko“ beitragsfrei mitversichert. Eine höhere Versicherungssumme ist gegen Beitragszuschlag möglich.

Mehrkostenversicherung:

Ebenfalls mitversichert sind Mehrkosten, die aufgrund eines versicherten Bauleistungsschadens anfallen und der Vermeidung einer Betriebsunterbrechung dienen. Beispielsweise Kosten für die Anmietung von Containersystemen zwecks Auslagerung, Überstunden-/Wochenendzuschläge sowie provisorische Gebäudesicherungen.

Mehrkosten sind bis 50.000 Euro „auf erstes Risiko“ beitragsfrei mitversichert. Eine höhere Versicherungssumme ist gegen Beitragszuschlag möglich.

Entschädigungsleistung:

Ersetzt werden die notwendigen Aufwendungen, um den Zustand wiederherzustellen, der zur Zeit des Eintritts des Schadens bestanden hat. Darüber hinaus umfasst die Entschädigung Kosten, die für die Beseitigung des Schadens und für die Aufräumung der Schadenstelle entstehen.

Selbstbeteiligung:

Die Selbstbeteiligung beträgt wahlweise 200 Euro, 300 Euro, 500 Euro oder 1.000 Euro.

Wichtiger Hinweis bezüglich Umbauten im Altbau:

Bei Umbauten im Altbau ist es empfehlenswert eine Beweissicherung über den vorherigen Zustand des Altbaus erstellen zu lassen. Im Schadenfall werden somit Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen bereits bestehenden Schäden im Altbau und verursachten Neuschäden durch den Umbau vermieden.

19. Kfz-Versicherung (Allgemein)

Versichertes Risiko:

Je nach gewähltem Deckungsumfang können die zugelassenen Fahrzeuge in folgenden Bereichen versichert werden:

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Teilkaskoversicherung
- Vollkaskoversicherung
- Schutzbrief

Kfz-Haftpflichtversicherung:

Versicherungsschutz besteht, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeuges Personen verletzt oder getötet werden, Sachen beschädigt oder zerstört werden oder Sachen abhanden kommen. Des Weiteren besteht Versicherungsschutz, wenn Vermögensschäden verursacht werden, die mit einem Sachschaden weder mittelbar noch unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden).

Zum Gebrauch des Fahrzeuges gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Teilkaskoversicherung:

Die Teilkaskoversicherung ersetzt am Fahrzeug entstandene Schäden durch

- Brand oder Explosion,
- Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung,
- unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug,
- einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild,
- Glasbruch an der Verglasung des Fahrzeugs,
- Kurzschluss sowie durch Marderbiss.

Vollkaskoversicherung:

Die Vollkaskoversicherung enthält alle Leistungen der Teilkaskoversicherung. Darüber hinaus beinhaltet die Vollkaskoversicherung Schäden am Fahrzeug durch

- Selbstverschuldete Unfälle,
- Unfallflucht des Schadenverursachers,
- Vandalismus (mut- oder böswillige Handlungen Dritter).

Schutzbrief:

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug bei einer Panne oder einem Unfall. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen während der Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug.

Ersetzt werden beispielweise Kosten für Pannen- und Unfallhilfe, Abschleppkosten oder Hotelkosten.

20. Sonstige Versicherungen

Glasversicherung

Versichertes Risiko:

Gegen Glasbruch sind alle mit dem Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben versichert. Kein Versicherungsschutz besteht für Beleuchtungskörper, Hohlgläser aller Art, optische Gläser sowie Gewächshäuser. Besondere Verglasungen, wie Werbeanlagen, Firmenschilder oder Mobiliarverglasungen, müssen gesondert beantragt werden.

Entschädigungsleistung:

Ersetzt werden

- das Glas, die Anlieferung und das Einsetzen,
- infolge des Versicherungsfalles notwendige Kosten für erforderliche Notverglasungen,
- infolge des Versicherungsfalles notwendige Kosten für Einsetzhilfen (Kran, Gerüst oder ähnliches).

Ausstellungsversicherung

Versichertes Risiko:

Versicherungsschutz besteht für alle zum Versicherungsschutz angemeldeten Kunstobjekte, auch wenn diese im Rahmen einer (wechselnden) Dauerausstellung präsentiert werden.

Versicherte Gefahren:

Der Versicherer ersetzt Schäden durch Verlust oder Beschädigung des Ausstellungsgutes.

Entschädigungsleistung:

Im Schadenfall wird der gemeine Handelswert (Marktwert gemäß den Umständen des Absatz- oder Beschaffungsmarktes) ersetzt. Wenn der gemeine Handelswert nicht ermittelbar ist, wird der gemeine Wert (erzielbarer Verkaufspreis) ersetzt. Alternativ werden die Kosten für eine Wiederaanfertigung ersetzt.

Ersparte Kosten werden im Schadenfall angerechnet.

Schließanlagenversicherung

Versichertes Risiko:

Versicherungsschutz besteht für alle Aufwendungen, die durch das Abhandenkommen oder den Diebstahl eines Schlüssels entstehen. Abgedeckt sind General-, Haupt- oder Gruppenschlüssel sowie Karten einer Schließanlage, die sich im Eigentum bzw. in der Verantwortlichkeit der versicherten Einrichtung befinden. Dasselbe gilt für elektronische Schließanlagen.

Versicherte Gefahren:

Abhandenkommen und Diebstahl versicherter Schlüssel.

Entschädigungsleistung:

Der Versicherer ersetzt die Kosten für den Austausch der Schlösser und für die Anschaffung der neuen Schlüssel.

Photovoltaikversicherung

Versichertes Risiko:

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Photovoltaikanlage inkl. Zubehör, wie z. B. Wechselrichter, Generator, Akkumulatoren und weitere Bestandteile. Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes, sowohl für Dach- als auch Fassadenmontagen.

Des Weiteren besteht Versicherungsschutz für einen in Folge eines versicherten Sachschadens entstandenen Ertragsausfall.

Versicherte Gefahren:

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Raub oder Plünderung.

Entschädigungsleistung:

- Im Falle eines Teilschadens werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen entschädigt.
- Im Falle eines Totalschadens wird der Neuwert entschädigt.
- Der Wert des Altmaterials wird abgezogen.
- Entschädigt wird der infolge eines versicherten Sachschadens entstandene Ertragsausfall.
- Entschädigt werden infolge des Versicherungsfalles notwendige
 - Arbeiten an Dächern und Fassaden,
 - Rückbaukosten bei Totalschaden, um den Standort in den ursprünglichen Zustand zu bringen, falls das Gerät nicht ersetzt wird.

Musikinstrumentenversicherung

Versichertes Risiko:

In der Musikinstrumentenversicherung sind Musikinstrumente aller Art einschließlich Zubehör (z. B. Bogen, Kasten, Hülle, Notenständer usw.) versichert.

Versicherte Gefahren:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich insbesondere auf die Beschädigung oder den Verlust der Instrumente entstanden durch:

- Transport, Transportmittelunfall,
- Diebstahl, Abhandenkommen,
- Vertauschen, Liegenlassen,
- Brand, Blitz, Explosion,
- Wasser und elementare Ereignisse.

Entschädigungsleistung:

Im Schadenfall wird der Wiederbeschaffungswert ersetzt, d. h. der Kaufpreis eines gleichwertigen, neuen Instruments abzüglich des Zeitwertes des alten Instruments (Abnutzung, Gebrauch und Alter).

II. INFORMATIONEN ZUM THEMA SCHADEN

1. Verhalten im Schadenfall

Sachschäden

Allgemein:

- **Immer Fotos zur Beweissicherung anfertigen.**
- Beschädigte Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren.
- Die Schadenstelle sollte gegen das Betreten fremder Personen gesichert werden.

Feuerschäden:

- Lüften, damit der in den Räumen verbliebene Rauch abgeleitet wird. Die Klimaanlage ist auszuschalten, damit sich Rauch oder Ruß nicht ausbreiten können.
- Die nicht betroffenen Bereiche sollten gegen Verschmutzungen, z. B. durch Ruß, geschützt werden.
- Löschwasser aufnehmen und nasse Gegenstände entfernen. Die Luft entfeuchten, um die Korrosionsgefahr, z. B. bei elektrischen Geräten, zu vermindern.

Leitungswasserschäden:

- Rohrbrüche können sofort behoben werden → Schadenminderungsmaßnahme
 - Zur Beweissicherung ist das beschädigte Rohrstück aufzubewahren.
- Nur die Reparatur des Rohrbruches (max. 5 Meter Rohrlänge) ist versichert. Der Austausch von nicht beschädigten Rohren gilt als Sanierungsmaßnahme und ist nicht versichert.
- Wenn die Schadenstelle nicht eindeutig zu erkennen ist, ist eine Leckortung zu veranlassen.
- Eingefrorene Rohre sollten von einer Fachfirma aufgetaut werden.

Einbruchdiebstahlschäden:

- Einbrüche sind immer der Polizei zu melden.
- Die betroffenen Räume sind nach Möglichkeit nicht zu betreten, bis die Polizei vor Ort ist.
- Notabsicherungen, beispielsweise das Verschließen von aufgebrochenen Türen oder Fenstern, können sofort erfolgen.
- Wenn Schlüssel gestohlen wurden, sollten die betroffenen Schlösser umgehend ausgewechselt werden. Transponder oder elektronische Schlüsselkarten sollten umgehend gesperrt werden.

Elektronikschäden:

- Beschädigte Teile oder Geräte sind unbedingt bis zum Abschluss des Schadenfalles aufzubewahren.

Haftpflichtschäden

Allgemein:

- keine Forderungen anerkennen, zusagen oder bezahlen.
- dem Geschädigten keine Auskünfte geben.
- eine Schadenschilderung notieren.
- Ursache des Schadens klären (was wird ggf. vermutet?); wie hätte der Vorfall verhindert werden können, durch wen?

Schäden zur Kfz-Versicherung sowie zur Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Allgemein:

- Schäden durch Brand, Diebstahl, Wild sowie Parkschäden durch unbekannte Dritte und Schäden durch mut- und böswillige Beschädigung sind der Polizei anzuzeigen. Namen und Anschrift eventueller Zeugen sollten hierbei angeführt werden.
- Kosten für die Nutzung eines Ersatzwagens während der Reparaturdauer sowie Nutzungsausfall sind nicht versichert.
- In Anlehnung an die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) bleibt ein dem Alter und der Abnutzung des Fahrzeuges entsprechender Abzug „neu für alt“ von den Lackierungs- und Ersatzteilkosten vorbehalten.

Kaskoschäden an Dienstfahrzeugen und an Fahrzeugen der Mitarbeitenden:

- Soweit kein Totalschaden vorliegt, empfiehlt es sich eine unserer Partnerwerkstätten zu nutzen (siehe unten „Vorteile des kostenfreien Werkstattnetzes“).
- Im Fall eines Glasbruchschadens empfehlen wir die Firma Junited Autoglas (Vorteile: kostenloser Mobiler Service vor Ort oder Hol- und Bringservice, wenn erforderlich).

Dienstreise-Fahrzeugversicherung:

- Dritt- bzw. Fremdschäden sind grundsätzlich über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters abzuwickeln. Hierzu ist der Kfz-Haftpflichtversicherer des verursachenden Fahrzeuges einzuschalten.
- Bei Inanspruchnahme einer Partnerwerkstatt des Werkstattnetzes wird die Selbstbeteiligung nicht abgezogen.

Vorteile des kostenlosen Werkstattnetzes:

Im Folgenden möchten wir kurz die Vorteile unseres Werkstattnetzes aufzeigen. Die Konditionen gelten sowohl für Einrichtungsfahrzeuge als auch für Fahrzeuge von Mitarbeitenden oder ehrenamtlich Tätigen auf Dienstfahrten. Die Steuerung muss über uns erfolgen.

Ablauf und Leistungen bei Werkstattsteuerung über uns:

- Die Werkstatt holt das beschädigte Auto ab und stellt bei Bedarf ein kostenloses Ersatzfahrzeug der Gruppe A (z. B. VW Polo) zur Verfügung.
- Die 1A-Reparatur erfolgt durch einen DEKRA-zertifizierten „Fachbetrieb für Unfallinstandsetzung“ (Meisterwerkstatt).
- Das Fahrzeug wird innen und außen gereinigt.
- Die Werkstatt bringt das reparierte Fahrzeug zurück.
- Es werden seitens der Werkstatt Originalersatzteile verwendet.

2. Schadenmeldung

Schadenanzeigen sind abrufbar unter:

https://www.union-paritaet.de/service/schadenanzeigen/?no_cache=1

Meldung von Sachschäden

Allgemein:

- Jeder Schadenfall ist unverzüglich anzuzeigen. Die Meldung kann telefonisch oder schriftlich (vorzugsweise per E-Mail) erfolgen.
- Damit wir uns ein ungefähres Bild der Schadenhöhe machen und beurteilen können, ob eine Besichtigung nötig ist, ist so viel wie möglich über das Schadenausmaß in Erfahrung zu bringen. Dazu gehören z. B. Angaben über die Zahl und Größe von ausgebrannten Zimmern, Quadratmeterangabe von beschädigten Bodenbelägen/Wänden etc., Angaben zu betroffenen Inventargegenständen (mit Anschaffungsrechnungen).
- Fotos sind der Schadenmeldung beizufügen oder entsprechend nachzureichen.

Elektronikschäden:

- Schäden bis 5.000 Euro können sofort repariert werden. Die Rechnung ist anschließend bei uns einzureichen.
 - Die beschädigten Teile oder Geräte sind unbedingt bis zum Abschluss des Schadenfalles aufzubewahren.
- Schäden ab 5.000 Euro sind unverzüglich anzuzeigen. Entsprechende Kostenangebote müssen vorgelegt werden.
 - Der Versicherer behält sich vor, in solchen Fällen den Schaden zu besichtigen oder das beschädigte Teil/Gerät an einen Sachverständigen zur Prüfung zu geben.

Meldung von Haftpflichtschäden

Haftpflicht-Sachschäden:

- Erstellen Sie eine ausführliche Schadenschilderung bzw. Schadenanzeige; nehmen Sie insbesondere zum Verschulden Stellung.
- Klageverfahren: Übersenden Sie umgehend die Klageunterlagen einschließlich des Briefumschlages des Gerichts.
- Mahnbescheid: Legen Sie Widerspruch innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist ein, keine Begründung erforderlich; übersenden Sie den Bescheid, den Briefumschlag sowie das Widerspruchsreiben.
- Schlichtungsverfahren: Übersenden Sie die Unterlagen umgehend.
- Bei Zahnprothesen bzw. Hörgeräten von gesetzlich versicherten Personen schalten Sie grundsätzlich die Krankenkasse ein.
- Bei Brillen reichen Sie die ursprüngliche Anschaffungsrechnung der beschädigten bzw. abhandengekommenen Brille bei uns ein, da der Zeitwert (§ 249 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB) erstattungspflichtig ist.
- Zeigen Sie Brillenschäden der Mitarbeitenden der Berufsgenossenschaft an.

Haftpflicht-Personenschäden:

- Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, den Fragebogen der Krankenkassen auszufüllen. Vorgänge uns anzeigen, wir setzen uns mit der Krankenkasse in Verbindung.
- Auf keinen Fall Pflegeunterlagen den Krankenkassen zur Verfügung stellen, es muss eine wirksame Schweigepflichtentbindungserklärung sowie ggf. ein Betreuernachweis vorgelegt werden.
- Fragebogen für Senioren- und Pflegeheime sowie Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung müssen erst bei Anforderung durch uns eingereicht werden.

Meldung von Schäden zur Kfz-Versicherung sowie Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Allgemein:

- Jeder Schadenfall ist bedingungsgemäß innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- Für Schäden zur Kfz-Haftpflichtversicherung und Fahrzeugvollversicherung der Dienstfahrzeuge ist das Formular „Schadenanzeige zur Kraftfahrtversicherung“ auszufüllen. Eine telefonische Meldung ist ebenfalls möglich.
- Für Dienstreise-Kaskoschäden an Fahrzeugen der Mitarbeitenden ist das Formular „Schadenanzeige zur Dienstreise-Fahrzeugversicherung“ als Bestätigung zu verwenden, dass eine angeordnete, genehmigte und im Interesse der Einrichtung durchgeführte Dienstfahrt vorlag.

Kaskoschäden an Dienstfahrzeugen und an Fahrzeugen der Mitarbeitenden:

- Es sind grundsätzlich einige Fotos einzureichen, anhand derer das Schadenausmaß zu erkennen ist.
- Falls es sich um ein Leasingfahrzeug handelt, ist die Freigabeerklärung des Leasinggebers einzureichen.
- Wir prüfen den gemeldeten Schaden und erteilen bei vollständiger Vorlage aller Angaben Reparaturfreigabe bzw. schalten einen Sachverständigen ein.
- Bei Lackierungsschäden ist stets eine spezifizierete Reparaturrechnung einzureichen, aus der hervorgeht, welche Teile lackiert wurden. Lediglich pauschal angegebene Lackierkosten reichen zur Prüfung der Rechnung nicht aus. Beilackierungskosten zur Farbtonangleichung sind kaskomäßig nicht versichert.

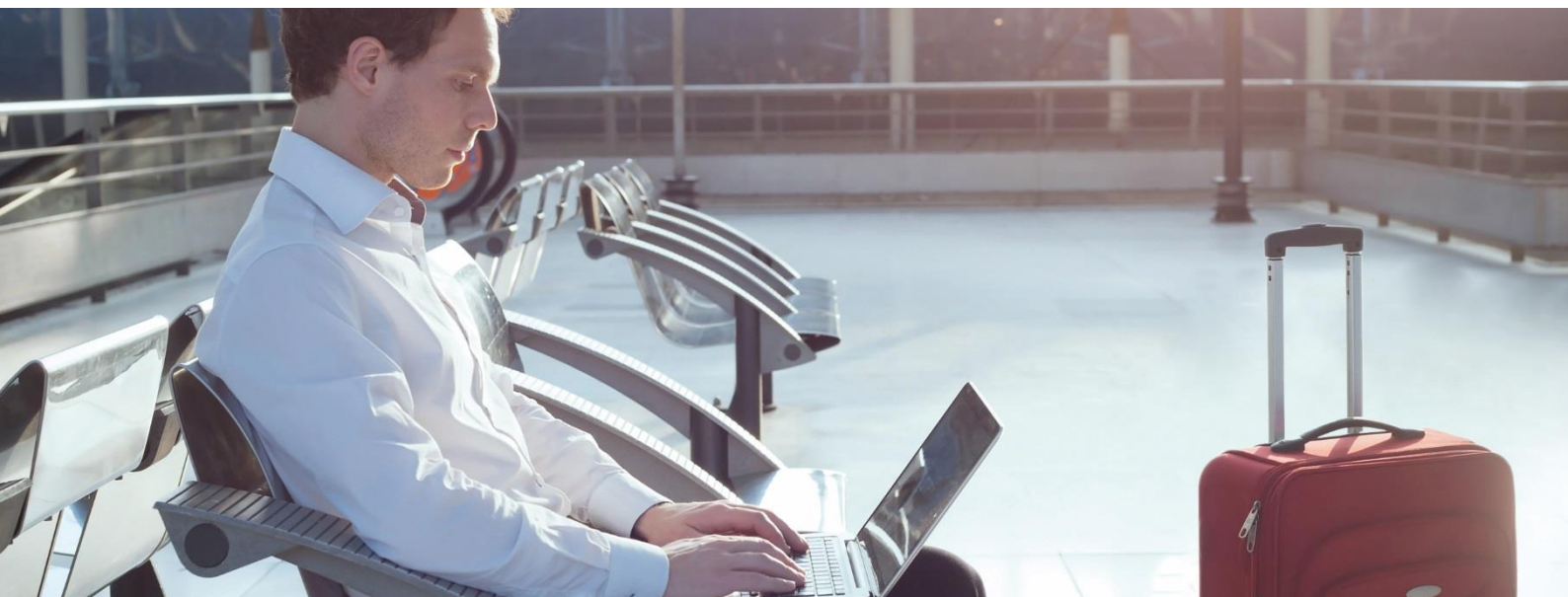


Fahrzeugbesichtigung:

- Es ist stets mitzuteilen, wo das Fahrzeug durch einen Sachverständigen besichtigt werden kann (Name, Anschrift, Telefon).
- Die Einschaltung eines Sachverständigen erfolgt bei Bedarf grundsätzlich durch Vermittlung der Union. Dem Versicherer steht bezüglich der Sachverständigeneinschaltung ein Weisungsrecht zu. Die Kosten von eigenmächtig beauftragten Sachverständigen sind demnach nicht erstattungsfähig!
- Bei folgenden Schadenhöhen (Circa-Werte inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) ist eine Fahrzeugbesichtigung durch einen Gutachter erforderlich:
 - 1. und 2. Zulassungsjahr → ab ca. 3.000 Euro Schadenhöhe,
 - 3. bis 5. Zulassungsjahr → ab ca. 2.000 Euro Schadenhöhe,
 - 6. bis 9. Zulassungsjahr → ab ca. 1.000 Euro Schadenhöhe,
- Im Totalschadenfall und bei Fahrzeugen, die älter als zehn Jahre sind, sowie bei Schäden durch Hagel, Sturm, Brand und Wild ist eine Besichtigung grundsätzlich erforderlich.
- Nach Abstimmung mit der Kfz-Schadenabteilung der Union ist, bei Fertigung von Fotos zum Schadensumfang, im Einzelfall – außer bei Totalschaden, Hagel, Sturm, Brand, Wild – eventuell auch ohne Besichtigung eine Reparatur möglich.

Dienstreise-Fahrzeugversicherung:

- In der Schadenmeldung ist durch den Versicherungsnehmer zu bestätigen, dass der Schaden anlässlich einer Auftragsfahrt im Interesse der Einrichtung entstanden ist.
- Versicherungsnehmer und Versicherter sind verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft zu erteilen über eine anderweitig bestehende Fahrzeugversicherung unter Angabe des Versicherers, der Versicherungsscheinnummer und der Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung.
- Zur Bearbeitung eines Rückstufungsschadens in der Kfz-Haftpflichtversicherung benötigen wir zusätzlich folgende Unterlagen:
 - Kopie der Schadenabrechnung des Kfz-Haftpflichtversicherers (Mitteilung über die gezahlte Gesamtentschädigung);
 - Nachweis über die Zahlung (z. B. Quittung oder Kopie vom Überweisungsträger), sofern der Schaden selber übernommen wurde;
 - Berechnung des Kfz-Haftpflichtversicherers zur voraussichtlichen Beitragsmehrbelastung anlässlich des Schadens für den Zeitraum von fünf Folgejahren nach Schadeneintritt.



3. Schadenbeispiele

Sachversicherungen

Feuer/Brand:

- Durch Brandstiftung entsteht ein Feuer, welches auf das Gebäude übergreift: „der klassische Brandschaden“.
- Nicht versichert: Eine Zigarette fällt auf den Teppich und verursacht ein Brandloch. Hier handelt es sich nicht um ein Feuer gemäß den Versicherungsbedingungen, sondern um einen Schmor- bzw. Sengschaden.

Leitungswasser:

- Ein Hausmeister bohrt bei Renovierungsarbeiten ein Warmwasserrohr an. Die Reparatur des Rohres samt Folgearbeiten sowie die Beseitigung des Durchnässungsschadens durch ausgetretenes Wasser sind versichert.
- Ein Patient hat eine Toilette verstopft. Das Wasser läuft über. Der Schaden durch das ausgetretene Wasser ist gedeckt, die Beseitigung der Verstopfung jedoch nicht.
- Nicht versichert: Parfümflasche fällt ins Waschbecken, beschädigt dieses. Das Becken als sogenannte „Armatur“ ist nur gegen Schäden infolge eines Versicherungsfalles im Bereich der Rohrbruchstelle, aber nicht gegen sonstige Bruchschäden versichert.

Sturm:

- Ein Sturm deckt einen Teil des Daches ab. Da zum Schadenzeitpunkt Windstärke 8 herrschte, liegt ein versicherter Schaden vor.
- Ein Sturm entwurzelt Bäume. Der Abtransport und die Entsorgung, ggf. auch die Wiederanpflanzung neuer Bäume, sind versichert.
- Nicht versichert: Ein Fenster schlägt aufgrund von Durchzug zu, sodass die Scheibe reißt. Sofern zum Schadenzeitpunkt nicht Windstärke 8 geherrscht hat, besteht kein Versicherungsschutz.

Elementar:

- Durch langanhaltenden Starkregen wird der Keller unter Wasser gesetzt. Hierbei wird neben dem Gebäude auch Inventar, das im Keller gelagert wird, beschädigt. Sowohl das Leerpumpen des Kellers als auch das beschädigte Inventar sind versichert.
- Nicht versichert: Durch eine Sturmflut wird das Gebäude unter Wasser gesetzt und beschädigt. Schäden durch eine Sturmflut sind nicht versichert.



Einbruchdiebstahl:

- Der Täter bricht Türen und Fenster auf und entwendet Gegenstände. Der Schaden an Türen und Fenstern sowie die Wiederbeschaffung der entwendeten Gegenstände sind versichert.
- Der Täter dringt durch ein Fenster gewaltsam in das Gebäude ein, findet dort aber nichts Verwertbares vor und verwüstet aus Wut darüber die Räume. Der Schaden am Fenster und in den Räumen ist versichert, da Vandalismusschäden nach einem Einbruch eingeschlossen sind.
- Nicht versichert: Gegenstände sind abhandengekommen, ohne dass es Einbruchmerkmale gibt. Der sogenannte „einfache Diebstahl“ ist nicht versichert.

Betriebsunterbrechungsschaden:

- Nach einem Leitungswasserschaden können Räume nicht genutzt werden, weil diese beschädigt wurden, versicherte Sachen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Betten nicht mehr belegt werden können. Dadurch kommt es zu einem Ertragsausfall. Diese Ausfälle sind im Rahmen der Betriebsunterbrechungsversicherung mitversichert, wie auch Aufwendungen zum Verhindern von Ausfällen etwa durch Anschaffung von Provisorien.

Elektronikversicherung:

- Ein Mitarbeitender lässt aus Unachtsamkeit ein Gerät fallen. Dieses wird durch den Sturz beschädigt. Fallschäden sind in Höhe der Reparatur- bzw. Neubeschaffungskosten versichert.
- Durch einen Kurzschluss wird ein Kühlschrank beschädigt. Die im Kühlschrank gelagerten Arzneimittel verderben in Folge des Ausfalls. Sowohl die Reparatur des Kühlschranks als auch der Ersatz der Arzneimittel sind versichert.
- Nicht versichert: Ein technisches Gerät, das bereits länger als üblich im Gebrauch ist, geht durch betriebsbedingte normale Abnutzung oder Alterung kaputt.

BetriebshaftpflichtversicherungHaftpflicht-Sachschäden:

- Eigentum von Betreuten, das zur Verwahrung dem Personal übergeben wurde, ist nicht wiederauffindbar. Versichert ist die Wiederbeschaffung der abhandengekommenen Sachen zum Zeitwert.
- Beim Reinigen des Hörgerätes durch einen Pfleger wird das Hörgerät beschädigt. Die Reparaturkosten des Hörgerätes sind versichert.
- Nicht versichert: Eigentum von Betreuten, das offen im Zimmer verwahrt wurde, ist nicht mehr auffindbar. Dem Personal kann keine Schuld zugewiesen werden, sodass der Schaden nicht erstattungsfähig ist.

Haftpflicht-Personenschäden:

- Durch einen nachgewiesenen Pflegefehler ist ein Betreuer dauerhaft in seinen motorischen Fähigkeiten eingeschränkt. Ansprüche auf Schmerzensgeld und Erstattung des Ertragsausfalls sind versichert.
- Die Einrichtung ist der Räum- und Streupflicht nicht nachgekommen, eine Person stürzt und bricht sich das Bein. Die Zahlung eines Schmerzensgeldes, eines Schadensersatzes sowie der Behandlungskosten sind versichert.
- Nicht versichert: Im Rahmen der Freizeit ist ein Betreuer in der Stadt unterwegs. Der Betreute stürzt und bricht sich das Bein. Da sich der Sturz in der Freizeit außerhalb der Einrichtung ereignete, ist ein Ersatz des Schadens nicht möglich.

Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

- Ein Mitarbeitender versäumt das Einreichen eines Antrages auf Fördermittel. Dem Unternehmen entsteht ein nachweisbarer Vermögensschaden, für dessen Ausgleich Versicherungsschutz besteht.
- Ein Geschäftsführer nimmt unbewusst eine falsche Investitionsentscheidung vor. Es entsteht dem Unternehmen ein Vermögensschaden, welcher ersetzt wird.
- Nicht versichert: Durch das Fehlverhalten eines Mitarbeitenden wird gegen das Unternehmen ein Bußgeld verhängt. Bußgelder und Strafzahlungen sind nicht versichert.

Straf-Rechtsschutzversicherung

- Das Unternehmen beschäftigt Mitarbeitende auf 450-Euro-Basis. Gegen das Unternehmen wird wegen Sozialversicherungsbetrugs und Veruntreuung von Arbeitsentgelt ermittelt, da die Mitarbeitenden wie Vollzeitkräfte arbeiten und für die Mehrleistungen keine Sozialabgaben bezahlt werden. Die Kosten des Verfahrens sind gedeckt.
- Ermittelt wird gegen einen Pfleger wegen Verdachts der fahrlässigen Tötung (§ 222 Strafgesetzbuch, StGB). Nähere Umstände sind noch nicht bekannt, da die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft derzeit versandt ist. Die Kosten des Verfahrens sind versichert.

Dienstreise-Fahrzeugversicherung

- Ein Mitarbeiter hat den dienstlichen Auftrag, mit seinem privateigenen Fahrzeug ein dringend benötigtes Medikament abzuholen. Auf der Fahrt stößt der Mitarbeiter mit einem Reh zusammen. Im Rahmen der Dienstreise-Kaskoversicherung ist der Schaden am Fahrzeug nebst den Abschlepp- und Mietwagenkosten versichert.
- Eine Mitarbeiterin besucht im Auftrag der Einrichtung mit dem privateigenen Fahrzeug eine Patientin. Das vor dem Haus der Patientin abgestellte Fahrzeug wird von unbekanntem Tätern zerkratzt. Da das Fahrzeug für eine Dienstfahrt bereitsteht, ist der am Fahrzeug entstandene Schaden versichert.
- Nicht versichert: Ein Mitarbeitender verursacht auf dem täglichen Arbeitsweg einen Unfall. Der am privaten Fahrzeug entstandene Schaden kann nicht zur Dienstreise-Fahrzeugversicherung reguliert werden, da es sich um keine Dienstfahrt handelt.

Kfz-Versicherung

- Der Mitarbeitende fährt seinem Vordermann auf. Der Schaden am Fahrzeug des Vordermanns sowie eventuelle Personenschäden werden ersetzt.
- Unbekannte fügen mit einem Gegenstand dem Fahrzeug des Versicherungsnehmers tiefe Kratzer zu. Der Schaden am eigenen Fahrzeug ist im Rahmen der Vollkaskoversicherung versichert.

Bauleistungsversicherung

- Die am Tag zuvor fest montierten Heizkörper und Armaturen werden über Nacht demontiert und gestohlen. Mit dem Gebäude fest verbundene Bestandteile sind gegen Diebstahl versichert.
- Eine bereits fertiggestellte Wand wird durch einen Kran beschädigt. Bereits fertiggestellte Teil-Bauleistungen sind versichert.
- Nicht versichert: Täter brechen in die ordnungsgemäß gesicherte Baustelle ein. Sie entwenden und beschädigen Werkzeuge der dort tätigen Firmen. Werkzeuge sind generell nicht mitversichert.



Union Versicherungsdienst GmbH
Ecclesiastraße 1-4
32758 Detmold
Telefon +49 (0) 5231 603-0
Telefax +49 (0) 5231 603-197

www.union-paritaet.de

